



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 24. August 2007

Nummer 34

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
591 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Burkhard Quatmann	417	595 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	418
592 Unterhaltung von Wettannahmestellen	417	596 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	419
593 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	417	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
594 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	418	597 WB Ibbenbüren 2007/09	419
		598 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“	421
		599 Regionalverband Ruhr	421
		600 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
		608 Sparkassenbüchern	421

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

591 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Burkhard Quatmann

Bezirksregierung Münster
– 33.2416 –

Münster, den 10.08.2007

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Burkhard Quatmann, Krögerweg 29 in 48155 Münster für den Dipl.-Ing. (FH) Tobias Alder erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 30.06.2007 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Abl. Reg. Münster vom 18.06.2004 Seite 240

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 417

592 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster
– 21.03.01.01 –

Münster, 13. August 2007

Dem WIN RACE Renn Verein e.V., Poststr. 37, 20354 Hamburg, habe ich gemäß § 1 Rennwett- und Lotteriegesetz sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum 31.12.2007 gestattet, eine Wettannahmestelle in dem Geschäftslokal Wettcenter Gelsenkirchen, Nienhausenstr. 42, 45883 Gelsenkirchen, für die Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 417

593 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-60.112.00/07/0310.1

Münster, 14.08.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat der Gerhardi Kunststofftechnik GmbH, 49479 Ibbenbüren, mit Datum vom 10.08.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 3.10 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Beschichtungsanlage zur Beschichtung von Kunststoffteilen (ABS und ABS-PC) mit metallischen Schichten, erteilt.

Eingeschlossene Entscheidung:

Genehmigung gem. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) für den Bau und den Betrieb der zugehörigen Abwasserbehandlungsanlage.

Baurechtliche Nutzungsänderungen einer bereits baugenehmigten Halle.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in Ibbenbüren, St.-Josef-Str. 101 – 111, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 151, Flurstück 94, 95 geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.“

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 10.08.2007 in der Zeit vom 27.08.2007 bis einschließlich 10.09.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadt Ibbenbüren, Fachbereich Bauordnung, Zi. 629, Alte Münsterstr. 16, 49477 Ibbenbüren
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht, zum Immissionsschutz, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zum Arbeitsschutz und zum Abfallrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 417 – 418

594 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-60.132.00/07/0701.1

Münster, 15.08.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat Herrn Johannes Schulze Horn mit Datum vom 13.08.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV), die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und einer Anlage zur Güllelagerung erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidung:

- Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Horneweg 10, 59387 Ascheberg, Gemarkung Herbern, Flur 19, Flurstück 73, wesentlich geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.“

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 13.08.2007 in der Zeit vom 27.08.2007 bis einschließlich 10.09.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Gemeinde Ascheberg, Rathaus, Bauamt, Zimmer 24, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz, zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 418

595 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
Az: 52.6.2 GE 1

Münster, den 15. August 2007

Plangenehmigungsverfahren gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG zur Änderung der Einzugsgebietsregelung und zur Anpassung des Abfallartenkatalogs der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE)

Die AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR) betreibt im Bereich der Städte Gelsenkirchen und Herne auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.12.1989 die ZDE. Die ZDE besteht aus dem H-Bereich (DK II) und dem S-Bereich (DK III). Der H-Bereich wird überwiegend zur Ablagerung von Siedlungsabfällen genutzt. Im S-Bereich werden vor allem Massenabfälle aus Industrie und Gewerbe sowie gefährliche Abfälle im Sinne der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) abgelagert.

Mit Schreiben vom 15.12.2006 hat die AGR eine Plangenehmigung gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) zur teilweisen Aufhebung der geltenden Einzugsgebietsregelung und zur Anpassung des zurzeit gültigen Abfallartenkatalogs beantragt.

Bei der teilweisen Aufhebung der Einzugsgebietsregelung handelt es sich um eine Anpassung der derzeitigen Genehmigungslage an die aktuelle abfallwirtschaftliche Gesamtsituation. Anstelle von 40.000 Mg/a sollen zukünftig 100.000 Mg/a ohne die Beschränkung durch ein Einzugsgebiet auf der ZDE deponiert werden.

Seit dem 31.05.2005 ist die Ablagerung von unvorbehandelten org. Siedlungsabfällen verboten. Infolgedessen wurde eine Überarbeitung des Abfallartenkatalogs der ZDE erforderlich. Die AGR beantragt mit den nun vorliegenden Unterlagen die notwendigen Anpassungen.

Durch diese beiden Vorhaben der AGR wird der planfestgestellte Deponiebetrieb der ZDE geändert. Eine solche Änderung fällt unter die Regelungen des § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757). Danach hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gem. §§ 3a, c und e UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Prüfung umfasst sowohl die Regelungen der Nr. 1 als auch der Nr. 2 des § 3e UVPG. Im vorliegenden Fall ist die Nr. 2 des § 3e UVPG einschlägig, somit war eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Prüfung der vorgelegten Antragsunter-

lagen hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG gebe ich hiermit bekannt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben **nicht** erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. Volkeri

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 418 – 419

596 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
G 52-62.0194/07/0812

Dienstgebäude:
Gartenstraße 27
45699 Herten

45699 Herten, den 13. August 2007

Die Firma Recyclingpark Fürst Leopold GmbH hat am 13.06.2007 die Genehmigung beantragt, auf den Grundstücken An der Wienbecke 64 in 46282 Dorsten (Gemarkung Dorsten, Flur 23, Flurstücke 5, 51, 52, 75, 76, 109 und Flur 29, Flurstück 284 tlw.) ein Biomasseheizkraftwerk mit 16 MW Feuerungswärmeleistung zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Hüskens

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 419

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

597 WB Ibbenbüren 2007/09

Das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen führt gemeinsam mit der Bezirksregierung Münster im Monat **September 2007** im **Kreis Steinfurt** nivellistische Vermessungen durch. Sie haben den Zweck, das vorhandene Höhenfestpunktfeld zu erneuern und zu verdichten. Die Höhenfestpunkte, auch Nivellementpunkte (NivP) genannt, bilden die Grundlage für die Eintragung von Höhenangaben und die Darstellung von Geländeerhebungen in Landkarten und Lageplänen aller Art; sie dienen zugleich als Ausgangspunkte für die verschiedenartigsten umweltbezogenen Feststellungen und Ermittlungen.

Es wird gebeten, den mit den nivellistischen Vermessungen beauftragten Ingenieur und seinen Mitarbeitern beim Ausführen seines Auftrages die erbetene Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Nach dem Vermessungs- und Katastergesetz von Nordrhein-Westfalen (SGV.NW. 7134) sind sie berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Hierzu gehört auch das Anbringen von Vermessungsmarken, auf die sich die Höhenangaben beziehen.

Die Nivellementpunkte werden in der Regel an Außenwänden dauerhafte, standsicherer Gebäude durch Einbringen von Metallbolzen festgelegt; in offenem Gelände tragen Granit- und Betonpfeiler einen solchen Bolzen und sind meist bodengleich in das Erdreich gesetzt. Über das Anbringen derartiger Vermessungsmarken werden die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten unterrichtet und erhalten das „Merkblatt über die Bedeutung und den Schutz der Nivellementpunkte“. Damit ist die Bitte verbunden, die diesem Merkblatt beiliegende Empfangsbescheinigung an das Ver-

messungs- und Katasteramt des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt ausgefüllt zurückzusenden.

Wird jemand durch das Betreten oder Befahren eines Grundstücks bzw. einer baulichen Anlage oder durch die getroffenen Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so steht ihm dafür, wenn es sich nicht nur um geringfügige Nachteile handelt, eine angemessene Geldentschädigung zu.

Die Katasterbehörden sowie die kreisangehörigen Gemeinden werden gebeten, in ihrem Zuständigkeitsbereich Beginn und Bedeutung der nivellistischen Arbeiten in geeigneter Form bekannt zu machen.

Bonn, im August 2007

Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 419 – 420



598 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“

Die 12. Sitzung der Verbandsversammlung der dritten Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Montag, 27.08.2007, 15:30 Uhr, im großen Sitzungssaal A 001 c, d des Bildungszentrums der Handwerkskammer Münster, Echelmeyerstr. 1 – 2, 48163 Münster.

Tagesordnung

Nicht öffentlicher Teil:

- 11. Organisation in Westfalen
– Sitzungsvorlage Nr. 21 / 2007 –
- 12. Wettbewerb im SPNV
– Sitzungsvorlage Nr. 22 / 2007 –
- 13. SPNV-Landesnetz
– Sitzungsvorlage Nr. 23 / 2007 –
- 14. Mitteilungen und Anfragen
- 14.1. Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers 1. RB 45
- 14.2. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Öffentlicher Teil:

- 1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
– Sitzungsvorlage Nr. 24 / 2007 –
- 2. Haushalt 2007; hier: Bewilligung von überplanmäßigen Mehrausgaben
– Sitzungsvorlage Nr. 25 / 2007 –
- 3. Haushalt 2006; hier: Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstehers für das Jahr 2006
– Sitzungsvorlage Nr. 26 / 2007 –
- 4. Unterstützung von Baumaßnahmen an Bahnhöfen und Haltepunkten
– Sitzungsvorlage Nr. 27 / 2007 –
- 5. Mitteilungen und Anfragen
- 5.1. Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 - 1. NRW-Tarif; hier: Tarifmaßnahme zum 09.12.2007
 - 2. Fahrplanstudien für die Strecken 406 und 408
 - 3. Infrastrukturförderprojekte des ZVM
 - 4. Fahrplanangelegenheiten
 - 5. Haltepunkt Müssingen
 - 6. Warnsignale der NordWestBahn (NWB) auf der RB 67 Münster – Bielefeld
- 5.2. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 421

599 Regionalverband Ruhr

Die 11. Verbandsversammlung tritt zu ihrer 15. Sitzung am **Montag, 03. September 2007 – 10:00 Uhr – im Plenarsaal (Robert-Schmidt-Saal) des Dienstgebäudes Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen**

zusammen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1. Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung 2007
- 2. Änderung der Verbandsordnung

- 3. Änderung der Geschäftsordnung
- 4. Zusammensetzung Verbandsausschuss
– Stellvertreterregelung
- 5. Zusammensetzung Betriebsausschuss
Route der Industriekultur
– Zugriffsverfahren Ausschussvorsitzende
- 6. Nachfolgebeneennung bei der Mitgliedschaft in den Regionalrat Düsseldorf
- 7. Konzept über die Fortführung der Freizeitgesellschaften
– Anträge der Fraktionen (SPD/Bündnis 90 und FDP)
– Antrag der CDU-Fraktion vom 08.08.2007
- 8. Ruhrgebiet Tourismus GmbH – Dringlichkeitsentscheidung
- 9. Bädermarkt Ruhr – Bäderlandschaft in Duisburg
- 10. Jahresabschlüsse 2006 der Beteiligungsgesellschaften
- 11. Abgabe von Einstandspflichterklärungen für die AGR
- 12. Resolution der Verbandsversammlung zur Kulturhauptstadt 2010 / Kommunale Finanzierungsspielräume
- 13. Haushalt 2008 – Antrag der FDP-Fraktion vom 13.08.2007
- 14. Mitteilungen und Anfragen
Essen, 16.08.2007

Wolfgang Kerak

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 421

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

600 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 320 643 133 (Neu: 3 720 643 133), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. November 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07. August 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 421

601 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 365 041 177 (Neu: 3 765 041 177), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. November 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

wall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07. August 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 421 – 422

602 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 300 171 568 (Neu: 3 700 171 568), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. November 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07. August 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 422

603 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 325 102 622 (Neu: 3 725 102 622) aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 08. November 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 08. August 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 422

604 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 380 387 480 (Neu: 3 780 387 480) aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 08. November 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 08. August 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 422

605 Das am 07. Mai 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 4 020 435 006, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos

erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 09. August 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 422

606 Das am 07. Mai 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 300 975 265 (Neu: 3 700 975 265), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 09. August 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 422

607 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 435 402 367 (Neu: 4 635 402 367), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 09. November 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 09. August 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 422

608 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 435 402 375 (Neu: 4 635 402 375), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 09. November 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 09. August 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 422

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53